

[Wohlfahrt Intern](#)[Wohlfahrt Intern](#)www.wohlfahrtintern.de[Datenschutz](#)

Aktualisiert am 25.08.2021 - 14:02

Social Media datenschutzkonform einsetzen



Datenschutzexperte Große Dütting © David Große Dütting

Bei der Nutzung Sozialer Netzwerke lauern für Organisationen viele rechtliche Fallen. Wie Führungskräfte Datenschutzverstöße vermeiden, erklärt Curacon-Datenschutzexperte David Große Dütting.

Ein Auftritt in den Sozialen Netzwerken ist für viele Unternehmen nicht nur wichtig, um über ihre Angebote und Leistungen zu informieren, sondern ist für die Mitarbeiterakquise fast unerlässlich geworden. Der Datenschutz stellt jedoch hohe Hürden, um den Auftritt rechtskonform zu betreiben und keine Datenschutzverstöße zu begehen.

Unsichere Rechtslage

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) macht den Betreiber einer Facebook-Fanpage mitverantwortlich für die Datenverarbeitung durch Facebook. Das geht aus einem [Urteil vom 5. Juni 2018](#) hervor. Folglich sind Fanpagebetreiber und Facebook gemeinsam Verantwortliche für die Datenverarbeitungen. Das Urteil kann auch auf die Auftritte in anderen Sozialen Netzwerken übertragen werden. Auch dort gilt die gemeinsame Verantwortung. Verantwortliche müssen in einer Vereinbarung transparent darlegen, wer von ihnen welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen übernimmt.

© Wohlfahrt Intern

Facebook hat auf das Urteil reagiert. Der Anbieter stellt den Fanpage-Betreibern in seinen AGB eine Vereinbarung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Verfügung. Experten wie die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder bewerten den Betrieb einer Fanpage weiterhin als rechtswidrig. Die veröffentlichte Vorlage, die sogenannte , [Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen](#) ', erfülle nicht ausreichend die rechtlichen Anforderungen. Solche erforderlichen Vereinbarungen fehlen in anderen Sozialen Netzwerken komplett.

Eine Datenübermittlung in Drittländer bedarf einer Rechtsgrundlage, beispielsweise in Form eines Angemessenheitsbeschlusses. Einem anderen [EuGH-Urteil](#) zufolge fehlt es an einer Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung in die USA, wie sie bei gängigen Sozialen Netzwerken erfolgt. Auch wenn DSGVO-konforme Garantien für die Datenübermittlung vorhanden sind, bestehen aufseiten der Anbieter Sozialer Netzwerke zum Teil noch erhebliche Regelungslücken.

Risiken abwägen

Die unsichere Rechtslage macht deutlich, dass ein Auftritt in Sozialen Netzwerken nicht vollkommen risikofrei ist. So sind Abmahnungen durch Mitbewerbende, Beschwerden und damit verbundene Schadensersatzforderungen von Betroffenen, aber auch Sanktionen der Datenschutzaufsichtsbehörden denkbar. Entscheidungen dazu sind bisher Einzelfälle, werden aber aufgrund der Dynamik des rechtlichen Umfeldes sowie der Sensibilisierung der Betroffenen wahrscheinlich zunehmen.

Die Leitung sollte daher die möglichen Risiken sorgfältig gegenüber dem Nutzen abwägen. Steht die Entscheidung für einen Auftritt in Sozialen Netzwerken, sollten alle möglichen Schritte zur Risikominimierung ausgeschöpft werden.

Keine halben Sachen

Hierzu gehört zuerst die Erkenntnis, dass ein Auftritt in Sozialen Netzwerken nicht mal eben mitgemacht wird. So könnten unzufriedene Nutzer und Nutzerinnen kritische Kommentare oder denunzierende Äußerungen einstellen und sich in der Folge schnell ein sogenannter ‚Shitstorm‘ entwickeln. Es gilt also für die Leitung die notwendigen personellen Ressourcen zu schaffen und Vertreterregelungen zu definieren, damit die mit der Betreuung der Auftritte betreuten Mitarbeitenden im Ernstfall umgehend auf Posts reagieren können. Darüber hinaus wirkt ein halbherzig betreuter Auftritt auch wenig professionell.

Regeln definieren

Vor der Nutzung sollte sich die Leitung mit den verantwortlichen Mitarbeitenden verständigen, welche Regeln für den Auftritt gelten. Hierbei ist wichtig festzuhalten, wie sich Mitarbeitende im Namen der Organisation in den Sozialen Medien äußern dürfen und welche Grundsätze für die Kommunikation mit Klienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Patienten gelten. Dies sollte den Mitarbeitenden in Form von Social-Media-Guidelines zur Kenntnis gegeben werden. [Vorlagen](#) hierzu stellt zum Beispiel die Bitkom zur Verfügung. Zusätzlich sollten Organisationen arbeitsrechtliche Regelungen mit den Mitarbeitenden, die die Auftritte betreuen, treffen, etwa die zur Verfügung

gestellte Arbeitszeit definieren.

Außerdem empfiehlt es sich, eine Netiquette zu formulieren, damit alle Besucher wissen, welche Kommunikationsregeln für den Auftritt gelten. Hier sollte insbesondere festgehalten werden, dass medizinische oder therapeutisch-fachliche Anfragen nicht über den Auftritt an die Organisation zu richten sind, sondern dafür andere Zugangswege zu nutzen sind.

Transparenz herstellen

Darüber hinaus ist die Sicherstellung der Transparenz ein zentraler Punkt, um die datenschutzrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Aus den jeweiligen Netzwerk-Auftritten sollten Organisationen auf eine gesonderte Datenrichtlinie auf der eigenen Webseite verlinken, um über die Datenverarbeitung gemäß Datenschutzgrundverordnung zu informieren. Facebook zum Beispiel hat hierzu im Infobereich einen Platzhalter vorgesehen. Darüber hinaus sind die Angaben zum Impressum umzusetzen.

Die Nutzung Sozialer Netzwerke bedarf einer Risikoabwägung, guter Vorbereitung und für die Betreuung ausreichender personeller Ressourcen. Zudem sollte die Leitung abwägen, ob der zu erwartende Nutzen den möglichen Risiken überwiegt und die dynamische, rechtliche und technische Entwicklung genau beobachten, um zeitnah auf eine Änderung der Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Der Autor:

David Große Dütting ist Manager im Beratungsfeld Datenschutz der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

david.grosse-duetting@curacon.de
